



# **Entscheidung**

## **des Beschwerdeausschusses 1**

### **in der Beschwerdesache 0618/25/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **25.09.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

#### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung berichtet am 26.06.2025 unter der Überschrift „Frisch gewählter Bürgermeister reicht überraschend seinen Rücktritt ein“, der vor einem Monat zum Oberbürgermeister Gewählte habe jetzt seinen Rücktritt als Bürgermeister seiner Gemeinde angekündigt. Er werde zum 12.11.2025 als Bürgermeister zurücktreten. Das habe er am 25.06.2025 dem Gemeindewahlleiter mitgeteilt. Der kommende Oberbürgermeister habe auf Anfrage mitgeteilt, dass er sich für „wenige Monate“ auch eine Doppelrolle als Gemeinde-Bürgermeister und Stadt-Oberbürgermeister vorstellen könne. Da sich der Wahlprüfungsausschuss der Stadt derzeit noch mit einem Einspruch gegen die Wahl auseinandersetzen müsse, sei ein Amtsantritt frühestens am 18.07.2025 möglich.

II. Die Beschwerdeführerin trägt unter anderem vor, es werde suggeriert, dass der gewählte Bürgermeister direkt wieder zurückgetreten ist. Bereits zwei Wochen zuvor habe dasselbe Medium darauf hingewiesen, dass der Rücktritt anstehe. Die Beschwerdeführerin legt den Link zum entsprechenden Artikel vor. Daraus geht hervor, dass der neue Oberbürgermeister frühestens am 17.07.2025 sein neues Amt antreten kann und der designierte Oberbürgermeister davon abhängig mache, wann er vom Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters zurücktreten werde.

III. Der Vorsitzende des Editorial Boards trägt unter anderem vor, die Überschrift sei zwar zuspitzend, aber faktisch korrekt. Es entspreche den redaktionellen Gepflogenheiten, dass Überschriften zuspitzen und auslassen dürfen, um die Leser zur Lektüre des Artikels

anzuregen. Daher sei das genannte Vorgehen hier aus Sicht der Redaktion statthaft, zumal bereits der Teaser den (vermeintlichen) Widerspruch auflöse.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Frisch gewählter Bürgermeister reicht überraschend seinen Rücktritt ein“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Die Ausschussmitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Überschrift des streitgegenständlichen Artikels – insbesondere aufgrund der in der Überschrift gewählten Zuschreibung „Frisch gewählter“ sowie der Bebilderung des Artikels, die den Betreffenden vor dem Rathaus der Stadt zeigt, für die er zum Oberbürgermeister gewählt wurde – irreführenderweise nahelegt, dass der Genannte von seinem Amt als Oberbürgermeister, in das er kürzlich gewählt wurde, zurücktritt. Erst bei Kenntnisnahme des Artikeltextes wird hinreichend deutlich, dass es um einen Rücktritt vom Ehrenamt als Bürgermeister einer genannten Gemeinde geht.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin  
 Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)